



## Das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt – Warum die Ratifikation durch Deutschland notwendig ist

Das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt wurde viele Jahre verhandelt. Seine Ratifikation würde für die seit 1973 für Deutschland verbürgten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter anderem eine Individualbeschwerdemöglichkeit etablieren. Deutschland war während der Entstehung des Fakultativprotokolls ein verlässlicher Fürsprecher. Seit 2009 prüft die Bundesregierung die deutsche Ratifikation des Protokolls. Nachdem zunächst für Ende 2010 ein Kabinettsbeschluss über die Ratifikation angekündigt war, scheint nun der Prozess auf unbestimmte Zeit ausgesetzt zu sein. Das vorliegende „aktuell“ stellt das Fakultativprotokoll vor und wirbt für eine zügige Zeichnung und Ratifikation durch Deutschland.

### Warum sollte Deutschland das Fakultativprotokoll ratifizieren?

Mit der Ratifikation des Fakultativprotokolls<sup>1</sup> zum UN-Sozialpakt würde Deutschland erneut einen bedeutenden Beitrag leisten, um alle internationalen Menschenrechte – bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – in ihrer Unteilbarkeit und Gleichwertigkeit zu stärken. Seit dem 24. September 2009 ist die Zeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls möglich. Deutschland hat zeitnah begonnen, die Ratifikation beziehungsweise die Anpassungserfordernisse durch die zuständigen Ressorts mit Unterstützung durch Expertinnen und Experten zu prüfen. Dabei ging es nur um die Frage, in welchen Bereichen möglicherweise Individualbeschwerden gegen Deutschland eingelegt werden könnten, da durch das Protokoll keine neuen materiellen Rechte eingeräumt werden – diese gelten in Deutschland bereits seit 1973 aus dem Sozialpakt selbst.

International hat Deutschland bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass man sich in einem Prüfungsprozess befinde.<sup>2</sup> Nachdem die Prüfung der Konsequenzen einer Zeichnung für die verschiedenen Politikbereiche durch die Ressorts 2010

abgeschlossen schien, ist der Prozess nun ins Stocken geraten. Noch viel länger mit der Ratifikation zu warten, könnte das internationale Ansehen Deutschlands beschädigen. Zugleich ist nicht zu erwarten, dass Deutschland mit einer erheblichen Anzahl von Verfahren vor dem UN-Sozialausschuss konfrontiert werden wird. Denn eine Individualbeschwerde ist erst nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges möglich. Das ausdifferenzierte innerstaatliche Rechtssystem kann in Deutschland die meisten Fälle bereits national lösen und wirkt damit auch als effektiver Filter für die internationalen Verfahren. Dies wird durch die Erfahrungen mit den von Deutschland bereits akzeptierten UN-Individualbeschwerdeverfahren bestätigt.

Der UN-Sozialausschuss hat seine Rechtsmeinung zu den meisten Rechten des Sozialpaktes in einer Vielzahl von Allgemeinen Bemerkungen (General Comments)<sup>3</sup>, Statements<sup>4</sup> und in den Staatenberichtsverfahren über die Jahre hinweg entwickelt und kommuniziert. Seine künftige Spruchpraxis kann daher viel besser eingeschätzt werden, als dies bei den Individualbeschwerdeverfahren zu anderen UN-Menschenrechtsverträgen der Fall war, die Deutschland in den letzten zwei Jahrzehnten akzeptiert hat.

## Entwicklung des Fakultativprotokolls

Im Jahre 1966 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen sowohl den UN Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) als auch den UN Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) verabschiedet. Für den Zivilpakt war bereits von Anfang an ein Fakultativprotokoll ausgehandelt worden. Durch die Ratifikation dieses Fakultativprotokolls haben die Staaten ein Individualbeschwerdenverfahren zugelassen. Dem Sozialpakt (Deutschland hat den Sozialpakt 1973 ratifiziert) war ein Pendant nicht zugestanden worden. In einer langjährigen Diskussion, die erneut Aufschwung durch die Weltmenschenrechtskonferenz in Wien 1993 erhielt, wurde die Ausgestaltung eines Fakultativprotokolls zum Sozialpakt ausgehandelt. Die Entwicklung eines Fakultativprotokolls zum Sozialpakt endete mit seiner Verabschiedung durch die Generalversammlung am 10. Dezember 2008.<sup>5</sup> Seit dem 24. September 2009 können die Vertragsstaaten auch das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt zeichnen und ratifizieren. 2010 sind die ersten Ratifikationsurkunden hinterlegt worden. Spanien hat als erster europäischer Staat das Fakultativprotokoll ratifiziert.<sup>6</sup> Das Fakultativprotokoll tritt drei Monate nach der zehnten Ratifikation in Kraft.

Mit der Einführung des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt wird die Unteilbarkeit und die Gleichwertigkeit aller Menschenrechte – bürgerlicher und politischer und wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte – erneut manifestiert. Die deutsche Regierung hat den langen Entstehungsweg des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt über viele Jahre lang positiv unterstützt und im internationalen Diskurs auf die Wichtigkeit des Fakultativprotokolls zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hingewiesen. Ebenso hat sich Deutschland für die Stärkung und Anerkennung einzelner wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte stark gemacht, beispielsweise beim Recht auf Wasser und Sanitärversorgung. Aufgrund dieser Bemühungen und seiner Vorreiterrolle erwartet die internationale Staatengemeinschaft von Deutschland, dass das unterstützte Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt zügig ratifiziert wird. Speziell in seiner Entwicklungszusammenarbeit und in den auswärtigen Beziehungen muss sich Deutschland häufig rechtfertigen, warum das Fakultativprotokoll noch nicht ratifiziert worden ist.

## Inhalt des Fakultativprotokolls

Das Protokoll regelt alle Einzelheiten für das Verfahren der Individualbeschwerde, einer Staatenbeschwerde und eines Untersuchungsverfahrens. Diese Verfahren beziehen sich auf die Einhaltung der von den Vertragsstaaten bereits durch Ratifikation des Sozialpakts anerkannten Verpflichtungen, beispielsweise das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Gesundheit oder das Recht auf Bildung.

Nach In-Kraft-Treten des Fakultativprotokolls für Deutschland kann sich eine Einzelperson an den UN-Fachausschuss wenden und eine **Individualbeschwerde** einbringen. In dieser Beschwerde kann sie darlegen, warum sie der Meinung ist, durch Deutschland in einem oder mehreren Konventionsrechten verletzt zu sein. Zuerst prüft der Ausschuss bei seiner Zulässigkeitsprüfung, ob der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft wurde. Die Beschwerde muss innerhalb eines Jahres nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges eingereicht werden. Die Tatsachen, die der Beschwerde zugrundeliegen, müssen nach dem In-Kraft-Treten des Protokolls für den jeweiligen Staat eingetreten sein oder weiter fortwirken. Die Zulässigkeit wird auch verneint, wenn die Sache bereits vor einem anderen internationalen Gremium geprüft wurde oder wenn sie beispielsweise offensichtlich unbegründet ist.<sup>7</sup> Erst nachdem die Hürde der Zulässigkeit genommen wurde, setzen sich die Sachverständigen mit dem Beschwerdevorbringen inhaltlich auseinander. Der Vertragsstaat wird zur Stellungnahme aufgefordert und erst nach einer eingehenden Prüfung teilt der Expertenausschuss dann seine Auffassung mit, ob eine Verletzung vorliegt oder nicht, und verbindet diese oft mit Handlungsempfehlungen an den Staat. Der inhaltliche Dialog zwischen dem Ausschuss und dem Vertragsstaat ist eine Chance, alle Rechtsansichten ausführlich zu diskutieren und insbesondere auch den rechtlichen und tatsächlichen Kontext einer innerstaatlichen Regelung zu erläutern. Dieser inhaltlichen Diskussion kann im Individualbeschwerdenverfahren viel mehr Raum eingeräumt werden als dies im Staatenberichtsverfahren derzeit möglich ist. Die Empfehlungen des Ausschusses sind zwar rechtlich nicht bindend, dennoch ist der Vertragsstaat dazu aufgefordert sich mit der Auffassung der Expertinnen und Experten auseinander zu setzen und muss sich innerhalb von sechs Monaten schriftlich in einer Antwort äußern. Eine für den Ausschuss

zufrieden stellende Antwort muss die Umsetzung der Empfehlungen, alle vorgenommenen Handlungen und Reaktionen enthalten.

Im Gegensatz zur Individualbeschwerde ist die **Staatenbeschwerde** ein nicht genutztes Instrument, welches in vielen menschenrechtlichen Verträgen vorgesehen ist.<sup>8</sup> Mit ihr kann ein Staat mitteilen, dass ein anderer Vertragsstaat den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt. Der Expertenausschuss befasst sich damit aber erst inhaltlich, wenn die Staaten bilateral nicht zu einer zufrieden stellenden Lösung gekommen sind.

Auslöser eines **Untersuchungsverfahrens** sind Informationen an den Ausschuss, dass in einem Vertragsstaat schwerwiegende oder systematische Verletzungen von Paktrechten vorkommen.<sup>9</sup> Der Ausschuss kann nach Erhalt der Informationen entscheiden, ob er eine Prüfung der Situation vornehmen möchte. Sollte ein Untersuchungsverfahren eingeleitet werden, ist der Vertragsstaat zur Mitwirkung an diesem Verfahren aufgefordert. Das vertrauliche Verfahren endet wie das Individualbeschwerdeverfahren mit einer abschließenden Bewertung und damit verknüpften Empfehlungen durch den Ausschuss.

## Auswirkungen des Fakultativprotokolls auf die im Sozialpakt verbrieften Rechte

Das Fakultativprotokoll enthält allein die Verfahrensvorschriften zu diesen drei Verfahrenstypen. Mit ihnen kann die Einhaltung der Verpflichtungen, die bereits mit der Ratifikation des Sozialpaktes eingegangen wurden, überprüft werden. Dies ergänzt das derzeit schon bestehende generelle Monitoring-Verfahren, das Staatenberichtsverfahren. In diesem stellt Deutschland die Umsetzung der Paktrechte in regelmäßigen Abständen dem Expertenausschuss vor und nimmt auf Nachfragen in einer mündlichen Diskussion Stellung. Am 6. und 9. Mai 2011 hat Deutschland die Gelegenheit, anlässlich der Prüfung des 5. deutschen Staatenberichts in Genf mit dem Ausschuss konkrete Umsetzungsfragen zu erläutern.

Vorbehalte oder interpretative Erklärungen zum Fakultativprotokoll, die darauf abzielen, die bereits verpflichtenden Paktrechte einzuschränken, sind unzulässig. Es geht bei der Zeichnung und Ratifikation lediglich um die Möglichkeit, Beschwerden von

Einzelnen oder Gruppen von Betroffenen zuzulassen, beziehungsweise sich dem Staatenbeschwerdeverfahren und dem Untersuchungsverfahren zu unterwerfen.

## Stärkung der Justiziabilität der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

Die Inhalte der im Pakt garantierten Rechte hat der Sachverständigenausschuss durch „Abschließende Bemerkungen“ in Staatenberichtsverfahren und in „Allgemeinen Bemerkungen“ (General Comments) zu einzelnen Rechten konkretisiert. Auch wenn noch nicht alle Rechte allgemein kommentiert sind, ergibt sich doch insgesamt ein klares Bild von dem einklagbaren Inhalt der Paktrechte. Die Paktrechte sind Freiheitsrechte wie auch die bürgerlichen und politischen Rechte: Sie verpflichten den Staat zu ihrer Achtung, zu ihrem Schutz und zur Gewährleistung. Dementsprechend verbieten sie ungerechtfertigte staatliche Freiheitsbeschränkungen, etwa des Rechts zu arbeiten (Achtungspflicht). Des Weiteren verpflichten die Paktrechte zum Schutz der Freiheitsbereiche vor Beeinträchtigungen durch Private (Schutzpflicht), also etwa vor willkürlichen Entlassungen. Schließlich muss der Staat die Freiheitsräume zur tatsächlichen Wahrnehmung der Rechte gewährleisten, etwa durch Bereitstellen einer Arbeitsgerichtsbarkeit. Bei der Erfüllung der Schutz- und Gewährleistungspflichten steht dem Staat ein Einschätzungsspielraum zu.

In vergleichbarer Weise hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum ALG-II („Hartz IV“) vom 9. Februar 2010 klargestellt, dass der Staat jeder Person ein soziokulturelles Existenzminimum gewähren muss. Als Grenzen des staatlichen Einschätzungsspielraums hat es die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Berechnungen der Regelsätze sowie die regelmäßige Überprüfung der Beträge angesehen. Die Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens auf internationaler Ebene würde diese, bereits anerkannte, Justiziabilität nur bestärken. Im Vergleich zum Staatenberichtsverfahren ist bei der Individualbeschwerde eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem im Vertragsstaat bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Kontext einer angegriffenen Regelung möglich. Ebenso können die widerstreitenden Rechtsauffassungen intensiver mit dem Ausschuss diskutiert werden. Dies führt beim Ausschuss erfahrungsgemäß zu einem besseren Ver-

ständnis der nationalen Gegebenheiten und damit zu einer dem konkreten Fall angemessenen Lösung.

## Wird es zu einer „Beschwerdeflut“ kommen?

Gegen Deutschland sind bisher kaum zulässige Individualbeschwerden eingereicht worden. In den für Deutschland geltenden Konventionen mit Einzelfallbeschwerdemechanismen sind auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschützt. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR): Sein Fakultativprotokoll wurde am 25. August 1993 von Deutschland ratifiziert und von den 19 bisher eingereichten Individualbeschwerden wurde in nur einem Verfahren eine Verletzung eines Paktrechtes festgestellt. In den anderen Individualbeschwerdeverfahren wurden bisher jeweils eine Beschwerde [Frauenrechtskonvention (CEDAW), Antifolterübereinkommen (CAT), Antirassismüsübereinkommen (ICERD)] eingereicht, und es wurde noch keine Verletzung der Konventionsrechte durch Deutschland festgestellt.<sup>10</sup> Dies lässt auch für die Zukunft erwarten, dass Deutschland nicht mit einer Flut an Individualbeschwerden zu rechnen hat. Hinzu kommt, dass beispielsweise bereits in der Frauenrechtskonvention viele der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte geschützt sind und daher auch schon bisher Individualbeschwerden zu wirtschaftlichen oder sozialen Rechten hätten erhoben werden können.

Von den 19 gegen Deutschland eingebrachten Individualbeschwerden wurde der Großteil schon als unzulässig zurückgewiesen, beispielsweise aufgrund der fehlenden innerstaatlichen Ausschöpfung des Rechtswegs.<sup>11</sup> Auch dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass kaum mit einer Vielzahl an Beschwerden von Einzelnen oder auch Gruppen zu rechnen ist. Auch die grundgesetzliche Rechtsschutzgarantie erweist sich als ein wirksamer Filter.

## Welche Fallkonstellationen aus Deutschland wären denkbar?

Problembereiche, die in den „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Sozialausschusses angesprochen wurden und die den Sachverständigen eventuell in einer Individualbeschwerde vorgelegt werden könnten, sind beispielsweise Studiengebühren, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder das Streikrecht von Beamten. Zwar lässt sich der

Ausgang etwaiger Beschwerden nicht mit Sicherheit vorhersagen, aber die bisherige Ausschusspraxis enthält klare Leitlinien für künftige Entscheidungen. Diese sollen hier kurz skizziert werden.

Der UN-Sozialpakt verbietet Studiengebühren nicht an sich, sie dürfen sich aber nicht diskriminierend auf marginalisierte oder benachteiligte Gruppen auswirken. Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau von Artikel 13 mit Artikel 2 Absatz 2 des UN-Sozialpaktes. Ergebnis muss ein gleicher Zugang zum Studium für alle sein. Wie der Staat dies erreicht, zum Beispiel durch privat oder öffentlich finanzierte Stipendien, durch eine einkommensabhängige Gebührenstaffelung oder auf anderem Wege, bleibt ihm überlassen.<sup>12</sup>

Falls die Regelungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz überhaupt vor den Ausschuss gelangen – das Landessozialgericht NRW hat sie ja dem BVerfG vorgelegt, und die Bundesregierung hat eine gesetzliche Neufassung angekündigt – ist keine grundlegende Neuinterpretation zu erwarten. Schon das Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 („Hartz IV“) illustriert, dass sich das Gericht in seiner eigenen Auslegung des sozioökonomischen Existenzminimums nach dem Grundgesetz dem Gehalt des Rechts in der Konkretisierung durch den Ausschuss annähert. Hierbei zeigt sich, dass die Orientierung durch den UN-Sozialausschuss zum Gehalt eines Rechtes für den innerstaatlichen Prozess sogar sehr hilfreich sein kann.

Das Streikverbot für Beamte ist zwar wiederholt auf die Kritik des Ausschusses gestoßen. Er moniert dabei die nach seiner Ansicht zu weite Interpretation des Beamtenbegriffs durch Deutschland. Ähnliche Prüfungen wurden bereits in Individualbeschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgenommen. Dessen bisherige Entscheidungen<sup>13</sup> zum Streik- und Disziplinarrecht von Beamten in anderen Vertragsstaaten haben sich bereits innerstaatlich ausgewirkt: Ein Gericht hat in der – verfassungsrechtlich gebotenen – völkerrechtsfreundlichen Auslegung von einer Disziplinarstrafe gegen eine beamtete Lehrerin abgesehen.<sup>14</sup> Das Individualbeschwerdeverfahren vor dem UN-Sozialausschuss würde die Chance eröffnen, die Konturen des zulässigen Streikverbots fallbezogen zu klären.

Autorin: Dr. Claudia Mahler, Deutsches Institut für Menschenrechte.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der UN akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Bundesministerium der Justiz, vom Auswärtigen Amt und von den Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Arbeit und Soziales gefördert.

HERAUSGEBER:

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel: 030 25 93 59 – 0  
Fax: 030 25 93 59 – 59  
info@institut-fuer-menschenrechte.de

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte  
Alle Rechte vorbehalten  
SATZ: Wertewerk  
April 2011  
ISSN 2190-9121 (PDF-Version)

## Fazit

Deutschland hat das Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt aktiv gefördert und tritt international in vielfältiger Weise für eine Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ein. Durch eine Ratifikation des Protokolls auch für die eigene nationale Politik kann Deutschland die Ernsthaftigkeit dieses Engagements eindrucksvoll unter Beweis stellen. Würde man jedoch davor zurückschrecken, möglicherweise in einer geringen Zahl von Fällen auch selbst in einem Individualbeschwerdeverfahren überprüft zu werden, setzt man sich unnötigerweise dem Vorwurf doppelter Standards im innerstaatlichen und außenpolitischen Umgang mit Menschenrechten aus.

- 12 UN, Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1999) – General Comment No. 13, The right to education ( Art. 13): E/C.12/1999/10 <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28Symbol%29/ae1a0b126d068e868025683c003c8b3b?OpenDocument> (Stand: 08.04.2011).
- 13 EGMR (2008): Demmir and Baykara v. Turkey (12 November 2008, application no. 34503/97); EGMR (2009): Enerji Yapi-Yol Sen v. Turkey (21. April 2009, application no. 68959/01). In beiden Fällen wurde eine Verletzung von Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) festgestellt. Zwar sei das Streikrecht durch Artikel 11 nicht absolut geschützt und könne beschränkt werden. Es sei daher mit der Konvention vereinbar, Streiks von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu verbieten, die im Namen des Staates Hoheitsgewalt ausüben (z.B.: Polizeibeamte oder Richter). Ein allgemeines Streikverbot für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B.: Lehrer und andere Beamte ohne hoheitliche Aufgaben) sei demgegenüber unverhältnismäßig und entspreche keinem dringenden sozialen Bedürfnis.
- 14 Verwaltungsgericht Düsseldorf (2010): Urteil vom 15.12.2010 Aktenzeichen: 31 K 3904/10.O.

- 1 UN, Generalversammlung (2008): Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/A-RES-63-117.pdf> (Stand: 08.04.2011).
- 2 Universal Periodic Review replies by Germany (2009): A/HRC/11/15/Add.1 vom 20.05.2009. [http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session4/DE/A\\_HRC\\_11\\_15\\_Add1\\_DEU\\_E.PDF](http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session4/DE/A_HRC_11_15_Add1_DEU_E.PDF) (Stand: 08.04.2011).
- 3 <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm> (Stand: 08.04.2011).
- 4 <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/statements.htm> (Stand: 08.04.2011).
- 5 UN, Generalversammlung (2008): GA Res. 63/117 vom 10. Dezember 2008.
- 6 UN, United Nations Treaty Collection: [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&tmtdsg\\_no=IV-3-a&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&tmtdsg_no=IV-3-a&chapter=4&lang=en) (Stand 08.04.2011).
- 7 Detailliert Art. 3 Fakultativprotokoll zur Zulässigkeit.
- 8 „Soweit ersichtlich, ist sie noch nicht ein einziges Mal vorgebracht worden.“ Tomuschat, Christian (2008): Internationaler Menschenrechtsschutz Anspruch und Wirklichkeit. In: VN 5/2008, S. 196; ähnlich auch Kälin, Walter/Künzli, Jörg (Hg) (2008): Universeller Menschenrechtsschutz, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos, S. 266.
- 9 CAT hat bisher sieben und CEDAW bisher ein Untersuchungsverfahren durchgeführt.
- 10 Die einzelnen Fälle nachzulesen bei Bayefsky <http://www.bayefsky.com/docs.php/area/jurisprudence/state/66>. (Stand: 08.04.2011).
- 11 In sechs von 16 Zulässigkeitsentscheidungen vor dem Menschenrechtsausschuss wurde u.a. die nicht Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als fehlende Zulässigkeitsvoraussetzung festgestellt. Nachzulesen beispielsweise bei Bayefsky <http://www.bayefsky.com/docs.php/area/jurisprudence/treaty/ccpr/opt/0/state/66/node/5/type/admissdecision> (Stand: 08.04.2011).